



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Kreiswahl am 14. März 2021;

**hier: Ausscheiden und Nachrücken von Vertreterinnen und Vertretern aus dem bzw. in den
Kreistag**

Die Mitglieder des Kreistages

Herr Friedrich Schäfer, 34516 Vöhl	- CDU -
Herr Rüdiger Weiß, 35088 Battenberg (Eder)	- CDU -
Herr Christoph Dietzel, 34477 Twistetal	- CDU -
Frau Christine Müller, 35066 Frankenberg (Eder)	- GRÜNE -
Frau Hannelore Behle, 34519 Diemelsee	- SPD -
Herr Dr. Hendrik Sommer, 35066 Frankenberg (Eder)	- SPD -
Herr Harald Plünnecke, 34516 Vöhl	- SPD -
Herr Friedhelm Pfuhl, 35108 Allendorf (Eder)	- FDP -
Herr Udo Hoffmann, 34454 Bad Arolsen	- FW -

sind vom Kreistag am 03.05.2021 zu Kreisbeigeordneten gewählt worden. Sie haben deshalb auf ihren Sitz im Kreistag verzichtet.

Weiterhin hat Frau Nina Meyer-Weidemann, 35066 Frankenberg (Eder), vom Wahlvorschlag der GRÜNEN auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt die /der nächste noch nicht berufene Bewerber/in des jeweiligen Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen nach. Dies sind

vom Wahlvorschlag der CDU

Herr Karl-Heinz Wilke, 35104 Lichtenfels,

Frau Elke Zarges, 35104 Lichtenfels,

Herr Siegfried Patzer, 34474 Diemelstadt

vom Wahlvorschlag der GRÜNEN

Frau Magdalena Fournillier, 35066 Frankenberg (Eder)

vom Wahlvorschlag der SPD

Herr Alexander Köhler, 35114 Haina (Kloster),

Frau Sieglinde Peter-Möller, 35066 Frankenberg (Eder)

Frau Heidemarie Schmirler, 34508 Willingen (Upland)

vom Wahlvorschlag der FDP

Herr Elmar Schultze-Ueberhorst, 34549 Edertal,

vom Wahlvorschlag der FW

Herr Horst-Werner Bremmer, 35110 Frankenau

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stelle ich das Ausscheiden der vorstehend genannten Vertreterinnen und Vertreter und das Nachrücken der aufgeführten Personen fest.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben (§ 34 Abs. 4 KWG in Verbindung mit §§ 25 bis 27 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Südring 2, 34497 Korbach, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Korbach, den 6. Mai 2021

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Unterschrift

(Vorneweg)